

144. Ist die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände nach dem Saarbedengebiet i. E. des Art. II WuchergerWD. als eine Ausfuhr aus dem Reichsgebiet anzusehen?

I. Straffenat. Ur. v. 2. März 1922 g. S. I 103/22.

I. Landgericht Zweibrücken.

Die Frage ist bejaht worden.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Landgerichts haben es die angeklagten Eheleute S. im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit der Händlerin R. am 11. Oktober 1921 unternommen, etwa 40 Zentner Käse aus der Bayerischen Pfalz nach dem Saargebiet auszuführen, obwohl sie nur eine auf den Namen des Lebensmittelgroßhändlers W. ausgestellte Ausfuhrbewilligung bei sich führten, deren Gültigkeitsdauer überdies abgelaufen war. Sie sind unter Annahme eines besonders schweren Falles des § 2 Nr. 3 SchleichstrafscharfG. nach § 1 ebenda in Verb. mit Art. II § 3 WuchergerWD. und § 134 WZG. verurteilt, und es ist weiter der Strafschärfungsgrund des Bandenschmuggels nach § 146 WZG. für gegeben erachtet worden. . . .

Was den äußeren Tatbestand der verbotenen Ausfuhr anlangt, so unterliegt die Anwendung der in Betracht kommenden Vorschriften keinen rechtlichen Bedenken. Daß die Vorschrift im § 134 WZG. die verbotene Ausfuhr aus dem Zollinlande nach dem Zollaushande zum Gegenstande hat, kann nicht zweifelhaft sein (vgl. § 16 WZG.). Nach § 31 Abs. 1 der Anlage zu den Artikeln 45—50 des Versailler Vertrags ist das Saarbedengebiet dem französischen Zollsystem eingedornet und daher, weil vom deutschen Zollsystem ausgeschlossen, als Zollaushand anzusehen. Die vom Landgericht weiter angewendete Vorschrift des Art. II § 3 WuchergerWD. bedroht das Unternehmen der unerlaubten Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände aus dem Reichs-

Bevölkerung nicht bis zu dem anfänglich ins Auge gefaßten Zeitpunkte hatte durchgeführt werden können. Um seinen Zweck vollständig zu erfüllen, mußte das Gesetz eine längere Gültigkeitsdauer erhalten. Kein Wandel der Rechtsauffassung, sondern lediglich eine Veränderung in der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ist somit dieser Fristerstreckung zu entnehmen.

Nach alledem müssen Zuwiderhandlungen, die gegen das EntwaffnG. während seiner Geltungsdauer begangen worden sind, auch noch nach seinem Außerkrafttreten bestraft werden.